



An

- Gemeinden, Verbandsgemeinden,
kreisfreie Städte

Die Ministerin

Nachrichtlich:

- Städte- und Gemeindebund
- Landkreistag
- Landesjugendamt
- Landeselternvertretung
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
Sachsen-Anhalt e.V.

Neue Mehrkindregelung zur Elternentlastung nach § 13 Abs. 4 und 5 KiFöG LSA

 .12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das von der Regierungskoalition eingebrachte **Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung** (Drs. 7/5259) wurde am 17. Dezember vom Landtag beschlossen und wird zum 01. Januar 2020 in Kraft treten.

Unter anderem sehen die Änderungen des Kinderförderungsgesetzes zum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 eine Erweiterung der Kostenbeitragserstattungen für Mehrkindfamilien vor. In dieser Zeit werden Familien, deren ältestes Kind bereits den Hort besucht, für die jüngeren Geschwister, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert werden, keine Kostenbeiträge mehr entrichten müssen. Die Geschwisterkinder, die bereits den Hort besuchen, können leider davon nicht profitieren, da das Bundesgesetz, das „Gute-Kita-Gesetz“, Entlastungen von Kostenbeiträgen nur für Kinder bis zum Schuleintritt zulässt.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Wie bereits bei der Novellierung des KiFöG letztes Jahr sind Anpassungen der Satzungen in den Gemeinden und Verbandsgemeinden hierzu nicht erforderlich. Die Aktualisierung der Bescheide für die Familien kann in gleicher Weise wie im Vorjahr erfolgen. Bedingt durch die kurzfristig eintretende Änderung der neuen Mehrkindregelung können auch zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend Kostenerstattungen erfolgen. Eventuell zu viel gezahlte Kostenbeiträge wären dann an die Eltern zurückzuerstatten oder mit zukünftigen Zahlungen zu verrechnen.

Um die entstehenden Belastungen bei den Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Einnahmeausfälle zu mildern, hat der Landtag beschlossen, zum **1. März 2020 und zum 1. März 2021 jeweils ca. 10,7 Mio. Euro als Abschläge zu zahlen**. Im jeweiligen Folgejahr werden diese Zahlungen mit den Erstattungen verrechnet. Die Landkreise werden die Verteilung der Mittel auf Basis der Anzahl der betreuten Kinder (Stichtagsregelung des jeweiligen Vorjahres) vornehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hoffe auf Ihre weitere Unterstützung bei diesem wichtigen Schritt zur Entlastung der Familien in Sachsen-Anhalt und möchte mich bei Ihnen für die auch im Rahmen der letzten Novelle des KiFöG erfolgte Kooperation bei der Umsetzung der kurzfristigen Änderungen recht herzlich bedanken!

Ihnen allen geruhsame Feiertage im Kreise Ihrer Familien und für das neue Jahr viel Glück und Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Grimm-Benne